

5. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angehängt:

„Namenstafeln bis maximal 40 x 40 cm sind genehmigungsfrei.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 5 wird das Wort „Kies“ gestrichen.

b) In Absatz 4 werden nach Satz 5 folgende neue Sätze 6 bis 8 angehängt:

„Die Teilabdeckung mit Zierkies darf maximal 25% der Grabfläche betragen. Die Vollabdeckung ist nicht zulässig. Schalen, Gestecke und andere Gegenstände dürfen außerhalb der Grabstätte nicht aufgestellt werden.“

c) Nach Absatz 7 wird folgender neue Absatz 8 angehängt:

„(8) Die Gestaltung und Pflege der Baumgräber erfolgt durch die Stadt. Das Aufbringen von Blumen und Gestecken ist an besonders gekennzeichneten Stellen erlaubt. Namensschilder dürfen nur an den ausdrücklich von der Stadt eingerichteten Bereichen angebracht werden.“

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Ist eine Urne nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Feuerbestattung abgeholt, kann sie in einer anonymen Grabstätte beigesetzt werden.“

b) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Holz“ die Ergänzung „, sonstige biologisch abbaubare Aschekapseln“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart W ü r z n e r
Oberbürgermeister